OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351581/7/Py/PP**

Datum: **Linz, 11. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Juli 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Juli 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 26. Juni 2024 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Bf keine entsprechenden Bemühungen zum Erwerb von Sprachkenntnissen gesetzt hat und bislang keine maßgeblichen Bemühungen zur Abwendung oder zur Milderung der sozialen Notlage durch eine gezielte, langfristige Arbeitsaufnahme stattfand.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf eingebrachten Beschwerde führt dieser zusammengefasst aus, dass er aus gesundheitlichen Gründen in letzter Zeit nicht aktiv war, im April 2024 eine Herzoperation durchführen lassen musste und die Sozialhilfe benötige, um so schnell wie möglich einen Arzt aufzusuchen und die notwendigen Medikamente bekommen zu können.

3. Mit Schreiben vom 11. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Im Vorlageschreiben führt die Behörde ergänzend aus, dass anlässlich des Beschwerdevorbringens beim B__ eine Überprüfung der Arbeitsfähigkeit des Bf in Auftrag gegeben wurde. Dieser habe aber weder der ersten, noch der zweiten Einladung zur Untersuchung und medizinischen Gutachtenserstellung durch das B__ Folge geleistet. Der Beschwerde komme daher keine Berechtigung zu.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22. Jänner 2025. An dieser haben Vertreterinnen der belangten Behörde sowie der Bf gemeinsam mit einer Vertrauensperson teilgenommen. Zur Befragung des Bf wurde ein Videodolmetscher für die arabische Sprache der Verhandlung beigezogen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. tt.mm.jjjj, syrischer Staatsangehöriger, lebt seit 2015 in Österreich, am 4. Oktober 2017 wurde ihm der Status eines Asylberechtigten zuerkannt. Am 26. April 2017 hat er den Wert- und Orientierungskurs beendet und am 8. Jänner

2019 die Integrationserklärung beim Österreichischen Integrationsfonds - ÖIF unterzeichnet.

In der Zeit vom 8. März 2017 bis 6. Juni 2017 und vom 7. Mai 2018 bis 26. Juli 2018 hat er den Deutschkurs Zielniveau Alpha beendet. In der Zeit vom 27. August 2018 bis 8. November 2018 und vom 14. Jänner 2019 bis 16. April 2019 beendete er den Deutschkurs Zielniveau A1, die Integrationsprüfung A1 wurde bislang nicht bestanden. In der Folge wurden vom Bf keine weiteren zielführenden Schritte zum Erwerb der deutschen Sprache gesetzt. Eine Einstufung durch den ÖIF am 8. September 2023 ergab, dass die Sprachkenntnisse des Bf inzwischen wieder auf das Niveau „Alpha" gesunken sind.

Bislang war der Bf vom 10. Februar bis 30. Juni 2020 gewerblich selbständig tätig, im Jahr 2015 über vier Monate, im Jahr 2022 über eineinhalb Monate und vom 13. Oktober 2023 bis 15. Jänner 2024 jeweils geringfügig beschäftigt.

Am 19. April 2024 wurde beim Bf eine Koronarangiografie komplikationslos durchgeführt und am 23. April 2024 ein Eingriff zwecks Stent-Implantation. Am 24. April 2024 wurde der Bf in gutem Allgemeinzustand wieder aus dem stationären Aufenthalt im Krankenhaus entlassen.

In der Zeit vom 19. August 2023 bis 10. Mai 2024 war der Bf nicht beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt, nach Ende des Krankenstandes im Anschluss an die Operation war er ab 2. Juni 2024 wieder beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, seit 11. Dezember 2024 geht er einer geringfügigen Beschäftigung nach.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens wurde der Bf über Ersuchen der belangten Behörde vom Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum - BBRZ zu einer medizinischen Untersuchung hinsichtlich seiner Arbeitsfähigkeit am 26. August 2024 eingeladen. Nachdem er dieser Einladung keine Folge leistete, wurde er nochmals vom B__ zu einer medizinischen Untersuchung am 2. September 2024 eingeladen, gleichzeitig erging von der belangten Behörde am 26. August 2024 eine Ermahnung, diesen Termin verpflichtend wahrzunehmen. Laut dem im Akt einliegenden Postrückschein wurde dem Bf dieses Schreiben am 29. August 2024 nachweislich zugestellt. Der Bf hat der Einladung keine Folge geleistet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 22. Jänner 2025.

Zwar schilderte der Bf in dieser Verhandlung durchaus glaubwürdig seine Schwierigkeiten beim Spracherwerb, jedoch konnte er mit seinen Schilderungen nicht schlüssig darlegen, weshalb von ihm ein bereits erreichtes Sprachniveau in weiterer Folge wieder verloren gegangen ist. Gerade im Hinblick auf den Umstand, dass der Bf über Jahre Leistungen der Sozialhilfe bezogen hat und diesem Zeitraum

nie einer über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehenden Beschäftigung nachgegangen ist, ergibt sich, dass der Bf im Ergebnis tatsächlich keine Bemühungen gesetzt hat, um seine zunächst erreichten Sprachkenntnisse auszubauen bzw. zumindest zu halten und entsprechende Bemühungen setzte um langfristig im österreichischen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Das Vorbringens des Bf, die an ihn ergangenen Einladungen zur Untersuchung beim B__ seien irrtümlich bei seinem Nachbarn gelandet, erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wenig glaubwürdig sondern stellen sich als Schutzbehauptung dar, zumal es sich dabei um drei Schreiben handelt und aus dem im Akt einliegenden Postrückschein ersichtlich ist, dass das Ermahnungsschreiben der belangten Behörde betreffend den B__-Termin nachweislich in den Briefkasten des Bf eingelegt wurde und auch andere Behördenschreiben den Bf bislang erreicht haben.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) […]
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) […]

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

[…]

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) *Entfallen*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz,

BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Sie stellt allerdings kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechts ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).

Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend normieren die §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 Oö. SOHAG, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sozialhilfeleistungen sind demnach nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2, 12 Abs. 1 leg. cit. wiederum die Bereitschaft zur Integration und zum Erwerb der Sprachkenntnisse voraus, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlich sind.

Fehlt die Bereitschaft, sich um den Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse und damit um die Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu bemühen, sind Sozialhilfeleistungen gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG stufenweise zu kürzen; gemäß Abs. 4 par. cit. können sie im Einzelfall von vornherein nicht gewährt werden. Die Nichtgewährung einer beantragten Sozialhilfeleistung kommt insbesondere in Frage, wenn sich die hilfesuchende Person beharrlich weigert, an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt – wie etwa Sprachkursen – teilzunehmen. Die Entscheidung zur gänzlichen

Nichtgewährung von Sozialhilfeleistungen gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG liegt im Ermessen der Behörde (arg.: *„Leistungen der Sozialhilfe […] können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden.*").

5.3. In Bezug auf Ermessensbestimmungen wie § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG ist Folgendes anzumerken:

Verwaltungsgerichte erkennen nach Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG über die Rechtswidrigkeit angefochtener Verwaltungsakte. Rechtswidrigkeit liegt gemäß Abs. 3 par. cit. – von hier unbeachtlichen Ausnahmen abgesehen – allerdings nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle behördlicher Ermessensentscheidungen wird daher nur überprüft, ob die Verwaltungsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen ausgeübt hat oder ob sie einen Ermessensfehler in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmissbrauchs begangen hat (vgl. *Grabenwarter/*Frank, B-VG Art. 130 [Stand 20.06.2020, rdb.at]; VwGH 25.05.2023, Ra 2023/03/0066). Hat die Verwaltungsbehörde das ihr gesetzlich eingeräumte Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt, darf das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mangels Rechtswidrigkeit weder aufheben noch ändern; insbesondere ist es ihm diesfalls verwehrt, das Ermessen anders zu üben als die Verwaltungsbehörde (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² Art. 130 B-VG). Bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung ist das Verwaltungsgericht also nicht befugt, verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu reformieren; die bescheidförmige Anordnung ist zu wiederholen (vgl. etwa VwGH 17.01.2024, Ra 2023/02/0153; 01.03.2016, Ra 2015/11/0106).

5.4. Bei Gesamtwürdigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls kann die Entscheidung der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erkannt werden; insbesondere ist auch kein Ermessensfehler gegeben:

Aus den Feststellungen geht hervor, dass der Bf ohne nachvollziehbare Gründe seit dem Jahr 2019 keinerlei Sprachfortschritte erlangt hat, sondern – wie aus der Kursvoreinstufung vom 8. September 2023 des ÖIF hervorgeht – seine deutschen Sprachkenntnisse während seines Aufenthaltes sogar rückläufig waren. Ein auf die Überwindung seiner Notlage gerichtetes Bemühen ist daher beim Bf nicht erkennbar und gelang es dem Bf seit der Zuerkennung seines Asylstatus im Jahr 2017 nicht, sich dauerhaft in den österreichischen Arbeitsmarkt zu integrieren. Zudem konnte der Bf nicht glaubwürdig darlegen, weshalb er den Auftrag der belangten Behörde zur Untersuchung und Abklärung seiner Arbeitsfähigkeit trotz der Übermittlung von zwei Terminen nicht nachgekommen ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Beurteilung der belangten Behörde, der Bf zeige keine Bereitschaft zur Überwindung seiner eingeschränkten Vermittelbarkeit am

österreichischen Arbeitsmarkt, nicht zu beanstanden. In Anbetracht der dargelegten Umstände des Einstfalls bewegt sich die Beurteilung der belangten Behörde im Rahmen des Gesetzes und ist ein Ermessensfehler nicht erkennbar.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny